



Einführung von PCR-Pooltests an Ihrer Schule

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Voraussetzung für den Präsenzunterricht ist ein bestmöglicher Infektionsschutz. Deswegen können Schülerinnen und Schüler, die weder geimpft noch genesen sind, **nur** mit einem negativen Corona-Test am Präsenzunterricht teilnehmen.

Für eine kurze Übergangszeit kommen in der Klasse Ihres Kindes in diesem Schuljahr noch die bekannten Selbsttests zum Einsatz, nun dreimal pro Woche. Ab der zweiten Unterrichtswoche kann Ihr Kind in der Schule an sog. „PCR-Pooltestungen“ teilnehmen, die zweimal pro Woche stattfinden. Zwar liegt bei diesen Tests nicht sofort ein Ergebnis vor. Dafür erkennen diese Tests jedoch Infektionen sogar schon, bevor eine infizierte Person ansteckend ist. Außerdem sind sie für jüngere Schülerinnen und Schüler einfacher anzuwenden. Die Selbsttests werden dann nur noch im Ausnahmefall verwendet.

Eines vorab: Die Teilnahme an den PCR-Pooltestungen ist grundsätzlich freiwillig. Bitte erklären Sie daher Ihr Einverständnis auf der beigefügten Einverständniserklärung, wenn Ihr Kind an den Testungen teilnehmen soll.

Wenn Sie dies **nicht** wünschen (bitte in diesem Fall die Einverständniserklärung nicht oder unausgefüllt abgeben), können Sie Ihr Kind wie bisher auch außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal testen lassen (z. B. in einem lokalen Testzentrum oder in einer teilnehmenden Apotheke) und so den Testnachweis erbringen. Folgende Testverfahren sind möglich:

- ein maximal vor 48 Stunden durchgeführter PCR-Test, ein POC-PCR-Test oder ein weiterer Test nach Amplifikationstechnik (Vorlage 2x pro Woche)
- ein maximal vor 24 Stunden durchgeführter POC-Antigentest (Vorlage 3x pro Woche).

Die Testungen sind auch außerhalb der Schule weiterhin für Schülerinnen und Schüler kostenfrei. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht wie bisher nicht aus. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten die bestehenden Regelungen weiter.

Allgemeines zu den PCR-Pooltests

In Bayern kommen sog. „Lollitests“ zum Einsatz, die kindgerecht und selbstverständlich ungefährlich sind. Dabei lutschen die Schülerinnen und Schüler für 30 Sekunden an einem Abstrichtupfer. Diese „Lollis“ werden anschließend in einem „Pool“ gesammelt und dann im Labor ausgewertet.

- Ist der Pool negativ, findet am nächsten Tag für alle Schülerinnen und Schüler regulär Unterricht statt.
- Ist der Pooltest positiv, wertet das Labor über Nacht Einzelproben aus, die die Schülerinnen und Schüler am Morgen in der Schule mit abgegeben haben (sog. Rückstellprobe). Kinder mit negativer Einzeltestung können dann zur Schule gehen, Kinder mit positiver Testung begeben sich zuhause in Isolation. Die Einzelheiten legt das örtlich zuständige Gesundheitsamt fest.



Informationsangebot

Einen Überblick über den Ablauf der PCR-Pooltestungen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) haben wir zusätzlich auf dem beigefügten Merkblatt für Sie zusammengestellt. Unter www.km.bayern.de/pooltests finden Sie das Merkblatt auch in zahlreichen weiteren Sprachen sowie weiterführende Informationen und Videos. Bitte informieren Sie sich bei allgemeinen Fragen zunächst hier. Bei spezifischen Fragen, die Ihr Kind oder die Abläufe an Ihrer Schule betreffen, setzen Sie sich bitte mit der Schule Ihres Kindes in Verbindung

Befundübermittlung

Sie werden elektronisch per E-Mail über die Testergebnisse informiert.

- Dafür geht Ihnen eine Nachricht mit dem Absender results@pooltest-bayern.de mit einem Link zu. Um das Ergebnis für den PCR-Pooltest bzw. die Rückstellprobe Ihres Kindes nach Eingabe des Geburtsdatums Ihres Kindes angezeigt zu bekommen, klicken Sie bitte auf diesen Link.
- Im Falle eines positiven Einzelergebnisses Ihres Kindes können Sie sich zusätzlich auch per SMS informieren lassen (Ankreuzmöglichkeit in der Einverständniserklärung).

Die Befunde sind in der Regel einsehbar

- ab 19 Uhr am Testtag bei den Pooltests und
- ab 6 Uhr am Folgetag bei den Einzeltests nach einem positiven Poolergebnis.

Damit liegen alle Ergebnisse in der Regel vor Unterrichtsbeginn am Folgetag vor.

Bitte beachten Sie, dass die Abläufe sich erst einspielen müssen. Daher kann es sein, dass die ersten Ergebnisübermittlungen noch verspätet eingehen.

Damit die Datenübermittlung problemlos funktioniert, bitten wir um Folgendes:

- Bitte schalten Sie unbedingt Ihre Mailadresse einmalig für den Versand frei. Dafür erhalten Sie eine E-Mail mit dem Absender noreply@pooltest-bayern.de und klicken auf den Link zur Freischaltung.
- Bitte kontrollieren Sie am Tag der Testungen regelmäßig Ihr E-Mail-Postfach und informieren Sie sich selbständig über die Testergebnisse. Die Schule wird nicht gesondert mit Ihnen Kontakt aufnehmen.
- Sollten Sie keine Nachricht erhalten, überprüfen Sie bitte Ihren Spamordner bzw. setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Schule Ihres Kindes in Verbindung, um sicherzustellen, dass die korrekte E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Weitere Hilfestellungen bei technischen Fragestellungen werden unter www.pooltests-bayern.de für Sie zusammengefasst.

Auch die Schule Ihres Kindes wird über das Ergebnis der Testungen informiert. Dies ist aus organisatorischen Gründen unumgänglich. Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch die Datenschutzhinweise in der Einverständniserklärung in der Anlage.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei den PCR-Pooltestungen!

Ihr Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Anlage 1: Hinweise zum Ablauf des Pooltestverfahrens

Das PCR-Pooltestverfahren, das im Rahmen der Teststrategie des Freistaats Bayern von der Schule Ihres Kindes durchgeführt wird, läuft wie folgt ab:

1. Wenn Sie Ihre Einwilligung in das PCR-Pooltestverfahren erteilen, werden folgende Daten Ihres Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) im Vorfeld der PCR-Testungen von der Schule an die digitale Schnittstelle (www.pooltest-bayern.de, bereitgestellt von Novid20 GmbH) des mit der Auswertung der Testungen beauftragten Labors übermittelt und dort gespeichert: Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land), Klasse, Schule, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, ggf. mobile Telefonnummer) der Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schüler/innen: von mir). Die Übermittlung und Weiterverarbeitung dieser Daten ist notwendig, damit das Labor das Ergebnis einer Pool- und einer ggf. stattfindenden Einzeltestung den Schülerinnen und Schülern zuzuweisen kann. Auch ist die Übermittlung notwendig, um die Beteiligten (Erziehungsberechtigte und Schulen) über die Schnittstelle über ein negatives oder positives Pool- bzw. Einzelergebnis des Kindes zu informieren. Hierfür hinterlegt das Labor das Ergebnis der Testung (Pool- und ggf. Einzeltestung) in der Schnittstelle, sobald es vorliegt, wo es mit den entsprechenden Personen verknüpft wird. Weiterhin muss gewährleistet werden, dass das Labor im Falle einer positiven Rückstellprobe das Gesundheitsamt hierüber informieren kann (Meldepflicht nach dem IfSG).
2. Im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens werden zunächst zwei PCR-Proben durch Lutschen an zwei Abstrichstäbchen (Lollis) entnommen. Bei der ersten Probe handelt es sich um eine **Poolprobe**, bei der zweiten Probe um eine sogenannte **Rückstellprobe**:
 - Bei der **Poolprobe** werden die Speichelproben (über Abstrichtupfer) mehrerer Kinder einer Lerngruppe an der Schule gesammelt und zu einer Pool-Probe zusammengefasst, damit dieser Pool gemeinsam ausgewertet werden kann (Sammelprobe).
 - Um im Falle eines positiven Testergebnisses des Pools schnell zu ermitteln, bei welchem Kind SARS-CoV-2 nachgewiesen werden kann, und den nicht betroffenen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der jeweils gültigen Vorgaben zu Quarantäne einen weiteren Schulbesuch zu ermöglichen, wird von jedem Kind zusammen mit der Pooltestung immer auch eine zweite, individuelle **Rückstellprobe** (Einzelprobe, wieder mittels Abstrichtupfer) an der Schule gesammelt. Diese Rückstellproben werden nur im Fall eines positiven Ergebnisses des jeweiligen Pools vom Labor ausgewertet und ansonsten umgehend entsorgt.
 - Um eine eindeutige Zuordnung zwischen Probe und Schüler bzw. Schülerin zu gewährleisten, werden die Probengefäße an der Schule mit einem Barcode-Aufkleber beklebt. Der Barcode ist pseudonymisiert, so dass die Probe nur von der Schule und dem Labor einer bestimmten Person zugeordnet werden kann, nicht aber von unberechtigten Dritten. Im für die Schule zuständigen Labor sind die Informationen des Barcodes über die digitale Schnittstelle richtig verknüpft, so dass auf die personenbezogenen Daten des Schülers oder der Schülerin zugegriffen werden kann. Dies ist notwendig, damit das Labor die Proben der jeweiligen Lerngruppe bzw. dem jeweiligen Schüler/der jeweiligen Schülerin zuordnen und damit sowohl seiner Meldepflicht an das Gesundheitsamt im Fall eines positiven Pools und einer positiven Rückstellprobe nachkommen kann (wie auch bei anderweitig durchgeführten PCR-Tests erforderlich) als auch die Erziehungsberechtigten (bzw. die volljährigen Schüler/innen) und die Schule entsprechend informieren kann.
3. Die Pool- und Rückstellproben werden nach dem Einsammeln von einer beauftragten **Transportperson** (z. B. einem Kurierdienst) an der Schule abgeholt und an die mit der Auswertung beauftragten **Labore** übermittelt.
4. Das Labor untersucht im ersten Schritt die **Poolprobe** einer Klasse gemeinsam:
 - Wird kein SARS-CoV-2 nachgewiesen, so dass der Pool **negativ** ist, muss die Rückstellprobe nicht ausgewertet werden und wird umgehend entsorgt. Die negativ getesteten Kinder können am nächsten Tag die Schule regulär besuchen.

- Wenn SARS-CoV-2 nachgewiesen wird, ist der Pool **positiv**. In diesem Fall wertet das Labor in einem zweiten Schritt die mit dem entsprechenden Pool übermittelten **Rückstellproben** einzeln aus.
 - Ist die jeweilige Rückstellprobe negativ, können die jeweiligen Kinder am nächsten Tag die Schule regulär weiter besuchen, sofern dem keine individuellen Anordnungen des Gesundheitsamtes entgegenstehen.
 - Ist die jeweilige Rückstellprobe positiv, muss das infizierte Kind in häusliche Quarantäne genommen werden. Das Gesundheitsamt setzt sich mit den Erziehungsberechtigten des infizierten Kindes (bzw. den volljährigen Schüler/innen) in Verbindung.
5. Das Ergebnis des PCR-Pooltests und gegebenenfalls das Ergebnis der Rückstellprobe (positives oder negatives Ergebnis des Pools bzw. des einzelnen Kindes) wird den Erziehungsberechtigten (bzw. volljährigen Schüler/innen) über die digitale Schnittstelle der Labore zugänglich gemacht. Die Testteilnahme wird durch die Schule dokumentiert. Zum Zweck der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs können die Ergebnisse auch von der Schulleitung und dem jeweiligen Klassenleiter eingesehen werden.
6. Der Befund der Poolprobe oder der Befund der Rückstellprobe der Schülerin oder des Schülers (im Fall einer vorher positiven Poolprobe) wird per E-Mail an die im Schulverwaltungsprogramm hinterlegte E-Mail-Adresse der Erziehungsberechtigten (bzw. der volljährigen Schüler/innen) übermittelt. Sofern Sie im Einwilligungsfeld eine aktualisierte E-Mail-Adresse angeben, erfolgt der Versand an diese E-Mail-Adresse. Die E-Mail enthält einen Link, den Sie nach zusätzlicher Sicherheitsüberprüfung (Eingabe des Geburtsdatums des Kindes) zur Befundeinsicht verwenden können. Im Falle eines positiven Einzelergebnisses für Ihr Kind (bei Volljährigen: für Sie) können Sie zusätzlich wahlweise eine Benachrichtigung per SMS an ihre im Schulverwaltungsprogramm hinterlegte mobile Telefonnummer erhalten, an die der Link zur Befundeinsicht übermittelt wird. Sofern Sie im Einwilligungsfeld eine aktualisierte mobile Telefonnummer angeben, erfolgt der Versand an diese. Um an der Befundübermittlung (und damit am Testverfahren!) teilzunehmen, ist eine einmalige Freischaltung der Befundübermittlung notwendig. Sie erhalten zu diesem Zweck eine E-Mail, in der Ihnen ein Link zur Bestätigung Ihrer Mailadresse zugesandt wird. Erst nach Bestätigung Ihrer Mailadresse kann die Befundübermittlung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass zuvor keine Teilnahme am Pooltest-Verfahren möglich ist.
7. Das auswertende Labor ist im Falle einer positiven Rückstellprobe verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt über dieses Ergebnis, den Namen des Kindes und die weiteren Angaben in § 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) zu informieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 44a, §§ 8, 9 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Schülerinnen und Schüler dürfen im Falle einer positiven Einzeltestung nicht am Schulbesuch teilnehmen und sind in häusliche Isolation zu nehmen.